



TAGROKO GmbH & Co. KG
Zentrale Ein- und Verkaufs-Gesellschaft

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



1. Alle Lieferungen und Leistungen innerhalb unserer **VERRECHNUNGS-GESCHÄFTE** werden zwischen Lieferanten und Kunden der TAGROKO direkt vorgenommen. Rechtsbeziehungen aus diesen Geschäften bestehen deshalb auch nur zwischen diesen beiden Partnern. Für diese Geschäfte gelten die zwischen diesen Partnern vereinbarten **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBE-DINGUNGEN**. Dies gilt auch, wenn die TAGROKO im Rahmen ihrer Geschäftsbesorgung Aufträge an diese Lieferanten weiterleitet.
2. Auch für unsere **INKASSO-GESCHÄFTE** gelten - soweit es Lieferungen und Leistungen betrifft - die zwischen diesen Partnern vereinbarten **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**. Für die Zahlung, den Eigentumsvorbehalt und alle Sicherungsrechte gelten dagegen diese TAGROKO-Geschäftsbedingungen. Auch hier erfolgen die Lieferungen und Leistungen direkt zwischen Lieferanten und Kunden der TAGROKO. Alle Zahlungen hingegen können mit befreiender Wirkung nur an die TAGROKO geleistet werden. Eventuelle Doppelzahlungen von Kunden an Lieferanten werden von den Lieferanten unverzüglich direkt zurückgezahlt.
3. Alle Lieferungen und Leistungen innerhalb unseres **EIGENGESCHÄFTS** werden ausschließlich unter verlängertem Eigentumsvorbehalt und auf Rechnung und Gefahr des Kunden vorgenommen. Beanstandungen können nur innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden. Für Transportschäden ist Voraussetzung, daß eine während der Beförderung erfolgte Beraubung oder Beschädigung durch Post-/Paketdienst, Bahn oder Spediteur bestätigt ist.
4. Alle **ANGEBOTE** der TAGROKO erfolgen freibleibend zu den Preisen unserer jeweils gültigen Preisliste bzw. unserer letzten TAGROKO-Information. Es sei denn, es wird abweichend hiervon schriftlich etwas anderes vereinbart. Durch die Erteilung eines Auftrages oder die Annahme der Ware werden unsere Preise und diese Geschäftsbedingungen anerkannt. Bei preisgebundenen Artikeln sind die Endverkaufspreise unbedingt einzuhalten.
5. Sämtliche an die TAGROKO zu leistenden **Zahlungen** - gleichgültig, ob es sich dabei um Lieferungen und Leistungen aus Inkasso- oder Eigengeschäften handelt - werden von der TAGROKO mittels SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren eingezogen. Die TAGROKO zieht ihre SEPA-Firmen-Lastschriften grundsätzlich innerhalb der Original-Zahlungsfristen der Lieferanten für den höchsten Skontosatz ein. Für Eigengeschäfte der TAGROKO erfolgt der Einzug sofort netto Kasse. Die grundsätzliche 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung (Pre-Notification) wird verkürzt. Die Information vor Einzug der fälligen Zahlung (Pre-Notification) nimmt Tagroko einen Tag vor Belastung per E-Mail vor.
6. **REKLAMATIONEN und DIFFERENZEN**, die sich auf Lieferungen und Leistungen des Verrechnungs- und Inkasso-Geschäfts beziehen, sind direkt zwischen den Lieferanten und Kunden zu klären. Betreffen diese das Eigengeschäft, ist hierfür allein die TAGROKO zuständig. Soweit die TAGROKO von Reklamationen unterrichtet wird, wird sie sich unverzüglich um eine schnelle Klärung und Erledigung der Beanstandung bemühen, gegebenenfalls mit einem entsprechenden Zinsausgleich.
7. **KÜRZUNGEN und RÜCKGABEN** von TAGROKO-SEPA-Firmen-Lastschriften sind im Interesse der Gemeinschaft aller TAGROKO-Großhändler nicht statthaft.

8. **GUTSCHRIFTEN** werden im Verrechnungs-Geschäft zwischen unseren Lieferanten und Kunden direkt verrechnet. Im Inkasso- und Eigengeschäft erfolgt die Ausschüttung durch die TAGROKO, und zwar aus Kosten- und Abrechnungsgründen einmal wöchentlich.
9. Innerhalb unseres Inkasso- und Eigengeschäfts gehen die Forderungen der Lieferanten an unsere Kunden mit allen Neben- und Vorzugsrechten im Zeitpunkt der Bezahlung durch die TAGROKO auf diese über. Gleichzeitig damit sind alle Rechte aus dem **EIGENTUMSVORBEHALT** der Lieferanten an den gelieferten Waren an die TAGROKO abgetreten.
10. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen bleiben alle über die TAGROKO abgerechneten Waren **Eigentum der TAGROKO**, und zwar für alle Forderungen aus unseren Geschäftsverbindungen. Die Ware darf bis zur vollständigen Zahlung einem Dritten weder verpfändet noch übereignet werden. Im Falle der Weiterveräußerung gehen die sich hieraus ergebenden Forderungen bis zur Höhe der gesamten TAGROKO-Forderung sicherheits halber, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf, auf die TAGROKO über. Auf Verlangen der TAGROKO sind ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner aufzu geben und alle zum Einzug nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ferner ist sowohl der Schuldner **sofort** von der Abtretung zu unterrichten als auch die TAGROKO, falls Dritte auf unsere Sicherungsrechte Ansprüche erheben.
11. Die TAGROKO ist berechtigt, bei **Nichteinlösung ihrer SEPA-Firmen-Lastschriften oder Zahlungsverzug** - ohne jede Nachfrist - sofort die Zwangsvollstreckung auf dem Klagewege einzuleiten und außerdem alle über sie bezogenen Waren bis zur Höhe ihrer Forderung (einschl. aller Kosten) abholen zu lassen. Gleichgültig, ob diese Waren bereits an die TAGROKO bezahlt oder die Rechnungen hierfür erst später fällig sind. Liegen der TAGROKO für diesen Kunden Valuten-Rechnungen vor, so sind in einem solchen Fall auch diese sofort fällig. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Forderungen der TAGROKO an diesen Kunden.
12. Im Falle eines Zahlungsverzuges, eines Vergleichs- und/oder Konkursverfahrens gilt der Geschäftsanteil und der bisher angefallene Rückvergütungsanspruch dieses Kunden als zur Sicherung an die TAGROKO abgetreten, soweit diese noch offene Forderungen - gleich welcher Art - an den betreffenden Kunden hat.
13. Sämtliche **VERÖFFENTLICHUNGEN** wie die TAGROKO-Informationen, Lieferanten-Verzeichnisse und Tagungsmappen sind ausschließlich für den internen Gebrauch der TAGROKO-Großhändler bestimmt. Eine Weitergabe - ohne Zustimmung der TAGROKO - an Dritte ist nicht zulässig. Auch ohne den Nachweis eines eingetretenen Schadens erbringen zu müssen, ist die TAGROKO berechtigt, im Falle einer unbefugten Weitergabe an Dritte, den jeweils eingezahlten Geschäftsanteil dieses Großhändlers entschädigungslos einzuziehen.
14. Überschreiten die durchschnittlichen Monatssalden eines Großhändlers im Inkasso- bzw. Eigen geschäft den monatlichen Durchschnittsbetrag aller Forderungen der TAGROKO an ihre Kunden, so kann die TAGROKO auf eine entsprechende **ABSICHERUNG** durch eine Bankbürgschaft bzw. Grundschuld bestehen.
15. **ERFÜLLUNGORT und GERICHTSSTAND** ist der jeweilige Firmensitz der TAGROKO. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen davon unberührt. Alle diese Bedingungen gelten auch für Rechtsnachfolger und Geschäftsübernehmer unserer Kunden.
16. Wir weisen darauf hin, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich nach den datenschutzrechtlichen Grundsätzen des Art. 5 EU-DSGVO erfolgt. Unsere Geschäftspartner sind sich über die Gefahren und Risiken des elektronischen E-Mail Verkehrs bewusst.